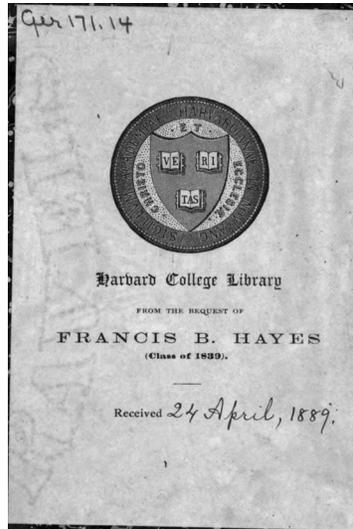


**Die Veme – Feme - Fehme**  
von  
**Theodor Lindner**  
Münster und Paderborn  
1888



Ein Dank an die Harvard College Library  
welche die digitalisierten Unterlagen zur Verfügung stellt.  
(Ausschnitte)

### Einleitung, Teil 1

«In einem finsternen engen Gewölbe. Die Richter des heimlichen Gerichts. Alle verummt!» So schildert Goethe im Götze die Szene, in welcher unter dreimaligem Ruf: «Weh! Weh! Weh!» Adelheid von Weisslingen als des Ehebruchs schuldig dem Rächer überantwortet wird, der sie mit Strang und Schwert tilgen soll von dem Angesicht des Himmels binnen acht Tage Zeit. Noch stärkeren Reiz des geheimnisvollen Schauderns entfaltet Kleist in dem ersten Auftritt des Käthchens von Heilbronn. «Eine unterirdische Höhle mit den Insignien des Vehmgerichts, von einer Lampe erleuchtet!» Vorsteher und Beisassen sitzen feierlich da, sämtlich verummt, umgeben von Häschern mit Fackeln. Kläger und Verklagte stehen vor den Schranken des hohen heimlichen Gerichts. Käthchen erscheint mit verbundenen Augen eingeführt von zwei Häschern. Dreissig Jahre später schildert Immermann im Münchhausen, wie der alte Hofschulte in der Soester Börde eine Freigerichtssitzung abhält, zwar im tiefsten Geheimnis, dessen Bruch dem unberufenen Lauscher fast den Tod bringt, aber am Vormittag unter freiem Himmel auf einem von drei alten Linden gekrönten Hügel.

Die Dichter, deren schöpferische Kraft so verschiedene Gemälde entwirft, spiegeln die wissenschaftliche Erkenntnis ihrer Zeit wieder. Seit Goethe und Kleist ihres Schauspiele schufen, hatte das liebevolle Versenken in die Vorzeit unseres Volkes die Geschichtsforschung mächtig angeregt. Nachdem etwa gleichzeitig dem Götze Justus Möser mit vaterländisch begeisterter Phantasie den ersten Anstoss gegeben hatte, schrieb 1794 Karl Philipp Kopp das erste gründliche Werk über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. In rascher Folge nach einander untersuchten dann Eichhorn, Berck, Wigand, Usener, Thiersch, Voigt, Seibertz und Andere das gesamte Gerichtswesen oder einzelne Teile. Karl Georg Wächter fasste 1845 in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte ihre Ergebnisse zusammen, sie in ansprechender Form erläuternd und ergänzend, und brachte die Forschung zu einem gewissen Abschluss. Doch kam sie nicht zum Stillstand. Und bis in die neueste Zeit versuchten zahlreiche Veröffentlichungen von Quellenstoff und Einzelschriften mehr Licht in das noch immer nicht genügend erhellte Dunkel zu bringen. Ich nenne hier nur Ernst Theodor Gaupp, dessen wenige Seiten in seinem Schriftchen: «Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien» das Scharfsinnigste sind, was bisher über die Entwicklung der Gerichte geschrieben worden ist, dann Tadama, Geisberg, Spanken und Duncker.

Die Freigrafen verehrten als den Stifter der heimlichen Gerichte den grossen Kaiser Karl und den heiligen Papst Leo, und nichts hätte ihre felsenfesten Glauben erschüttern können. Obgleich die Gelehrten diese Überlieferung bald als Sage erkannten, vermeinten sie in ihr einen geschichtlichen Kern zu finden, indem sie die Vemegerichte als die Fortsetzung der Karolingischen Gerichte betrachteten. Einiges Zutreffende liegt darin, jedoch nur insofern als der grosse Kaiser überhaupt der Begründer des mittelalterlichen Staats- und Gerichtswesens war. Der Hinweis auf die von ihm geschaffenen Rechtszustände reicht bei weitem nicht aus, die Rätsel der Veme, ihren Ursprung und ihre Entwicklung zu erklären.

Denn die Gerichte, welche seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts den Namen des westfälischen Landes in ganz Deutschland berühmt und berufen machten, sind aus mehreren Wurzeln hervorgesprossen, von denen die eine in viel frühere Zeiten als die Karl des Grossen hinableitet, während die andere zwar ihre ersten Fasern unter ihm bildeten, aber ihren rechten Nährboden erst durch die Zerrüttung des Reiches im dreizehnten Jahrhundert gewannen, so dass sie von der weiteren Zersetzung aller öffentlichen Verhältnisse reich befruchtet neue kräftige Schösslinge empor trieben.

Das Verfahren, welches den Vemegerichten einen besonderen und schreckhaften Grundzug gab, das Hängen des bei der Tat ergriffenen oder des verurteilten Verbrechers an den nächsten Baum, wo ohne drei Schöffen traf, die sie umhüllende Heimlichkeit, die Beschränkung auf Westfalen und andere Eigentümlichkeiten lassen sich nicht auf die ehemaligen Grafengerichte zurück führen. Der Ursprung der Jähen Hinrichtung verliert sich in den Urzeiten, denn sie kann nicht anders sein, als das Recht der Selbsthilfe gegen den beim Verbrechen betroffenen Dieb und Räuber. An sich natürlich wurde es durch die Verfeinerung der Rechtsbegriffe und die Ausbildung des Gerichtswesens allmählich beschränkt oder ganz aufgehoben. Aber es hielt sich in Westfalen. Vielleicht weil hier in einem grossen Teil des Landes die Einzelsiedlung herrschend blieb. Einige Umwandlung ging jedoch auch hier vor sich, indem die Umgestaltung des Gerichtswesens, welche Karl der Grosse vornahm, die Einführung der Schöffen, ihren Einfluss ausübte.

Den Dieb und Räuber sofort zu fassen, konnte nicht immer gelingen, aber man vermochte den Beweis der Tat und des Täters zu erbringen. Warum sollte man dann nicht ebenso mit ihm verfahren? Ergab sich das Zeugnis für glaubhaft, so galt es gleich dem Festnehmen im Augenblick der Handlung, die sich gewissermassen wieder erneuerte, wenn man des überführten Verbrechers nachträglich habhaft wurde. Der Beweis war zu leisten vor Schöffen.

Auf dieser einfachen Grundlage erwuchs das spätere Gerichtsverfahren der Veme. Nicht, dass wir sichere Nachricht darüber haben, nur innere Gründe und Schlussfolgerung ermöglichen die Erkenntnis.

Diebstahl, Mord und Raub erheischen in der Regel schnelle Verfolgung, so dass die regelmässigen Grafengerichte nicht abgewartet werden konnten. Dafür traten die gebotenen Dinge ein, welche nicht der Graf, sondern dessen Stellvertreter hielt, zu denen nur Schöffen verpflichtet waren. Auch sie fanden an bestimmten Stätten statt, deren Zahl eine grosse war. Es ist staunenswert, von wie vielen Freistühlen wir im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hören, wie dicht gesät sie nebeneinander lagen. Und selbst wenn man reichliche Neuschöpfungen annehmen will, bleiben noch immer genug, welche schon in den ältesten Zeiten bestanden. Manchmal verschwindet eine alte Gerichtsstätte auf Jahrhunderte unserem Blick, um dann plötzlich wieder empor zu tauchen. Über vierhundert Freistühle lassen sich in den vier Bistümern Köln, Münster, Paderborn und Osnabrück nachweisen und sicherlich gab es ihrer ganz erheblich mehr. Die grossen Grafschaften müssen schon früh in kleinere Gerichtssprengel, deren jeder mehrere Malstätten in sich schloss, zerfallen sein.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, von Alters her habe ein besonderer Kreis Auserwählter oder sich selbst Auswählender bestanden, welche neben den Gerichten der Grafen und ihrer Stellvertreter die handhafte oder als handhaft gewiesene Tat richteten. Das Wort «Veme» kommt zwar vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht vor, wenn es auch gewiss uralt ist. Aber es bedeutet lediglich «Genossenschaft» oder «Gemeinschaft». Die Vemenoten sind die Glieder einer solchen, also in rechtlicher Beziehung die Genossen, die Teilnehmer des Gerichtes.

Nur gering ist die Kunde, welche bis zum Schluss des zwölften Jahrhunderts über die Rechtszustände in Westfalen zu uns dringt, namentlich die Ausübung der Kriminal- und Blutgerichtsbarkeit lässt sich kaum erkennen. Aber soviel ist klar, dass neben den Grafschaftsgerichten auch Gogerichte

bestanden, welche Blutbann übten und deren Richter vom Herzog damit belehnt wurden. Die Grafschaften dagegen waren Lehen vom König, teils in den Händen von Grafengeschlechtern, teils in denen des Herzogs, welcher sie weiter verleihen konnte. Die Stellvertreter der Grafen erhielten den Bann vom König.

Das alte sächsische Herzogtum brach mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zusammen. **Die Erzbischöfe von Köln erhielten die Herzogswürde für den westfälischen Teil ihrer Diözese und das Bistum Paderborn**, welche zusammen das Herzogtum Westfalen bildeten, während den sächsischen Herzögen vom Anhaltinischen Stamme die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden unterstellt wurden. Die Kölner Erzbischöfe besaßen zwar in ihrem Herzogtum einige Grafschaften und Gografschaften, aber die meisten gehörten den Grafenhäusern, welche den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Königtum bewahrten. In Münster drang die Herzogsgewalt der Anhaltiner nicht durch und die Bischöfe nahmen selbst zeitweilig herzogliche Rechte in Anspruch. So blieb in diesen drei Bistümern, wo die Herzöge nicht zugleich die Grafschaft besaßen, diese in Verbindung mit König und Reich, welche sie anderwärts aufgab.

Mittlerweile vollzog sich die grosse Verschiebung der alten Standesverhältnisse immer schneller und entschiedener. Wie die Freien an Zahl abnahmen, verloren sie auch ihre Bedeutung, während ein neuer Stand der persönlichen Freiheit sich im Bürgertum bildete und die Ministerialen in der Teilnahme am Gericht den alten Freien gleichgestellt wurden. Im dreizehnten Jahrhundert gab es in Westfalen keine Schöffenbarfreien, wie sie der Sachsenspiegel kennt, sondern nur freie Landsassen. Neben ihnen erscheinen jedoch Freie in einem eigenen Verhältnis zur Grafschaft, die später die sogenannten Stuhlfreien. Da deren Zahl gering war, nahm man freie Landsassen, Bürger und Ministerialen in die Schöffenpflicht auf und so entstand ein neues Schöffentum, das Freischöffentum.

Die regelmässige kriminalistische Gerichtsbarkeit der Grafendinge minderte sich mit der Zahl der Freien, durch das Emporkommen der Städte und die Freiheiten, welche diese und andere Gebiete erhielten. Sie ging über an die Gogerichte, denen die freien Landsassen ohnehin unterstanden, und an die städtischen Gerichte. Andere Teile der alten Grafschaftsrechte zog die Landeshoheit an sich. Wo die alten Grafengeschlechter nicht grossen eigenen Besitz und auch nicht das Gogericht hatten, vergaben oder veräusserten sie die Grafschaft oder deren Rechte an kleinere Dynasten und Herren. Alle diese Verhältnisse in ihrer Wechselwirkung führten dazu, dass die Grafschaft sich zur Freigrafschaft, zur «krummen Grafschaft» umwandelte und dadurch eine neue Gestalt annahm. Die Freigerichte richteten über Gut und Eigen und damit zusammenhängende Dinge.

Geblichen war jedoch in Westfalen eine kostbare Erbschaft früherer Zeiten, der königliche Bann. Nach wie vor zogen die ehemaligen Stellvertreter der Grafen, jetzt die Freigrafen, zum königlichen Hofe, um ihn einzuholen. Gerade die kleineren Stuhlherren, die Inhaber der Splitter der alten Grafschaften, mussten um ihre Rechte zu bewahren, an dem Brauch festhalten.

Daneben war noch eine Eigentümlichkeit der Vorzeit nicht ganz oder nicht überall abgestorben, das von den Schöffen ausgeübte Gericht über handhafte Tat. Aus diesem in Verbindung mit dem Königsbann entsteht allmählich eine neue Zukunft, auf sie gründet sich eine Gerichtsbarkeit, welche wohl nicht überall gleichmässig und gleichzeitig emporkam, aber dann auch von den übrigen Freistühlen aufgenommen wurde.

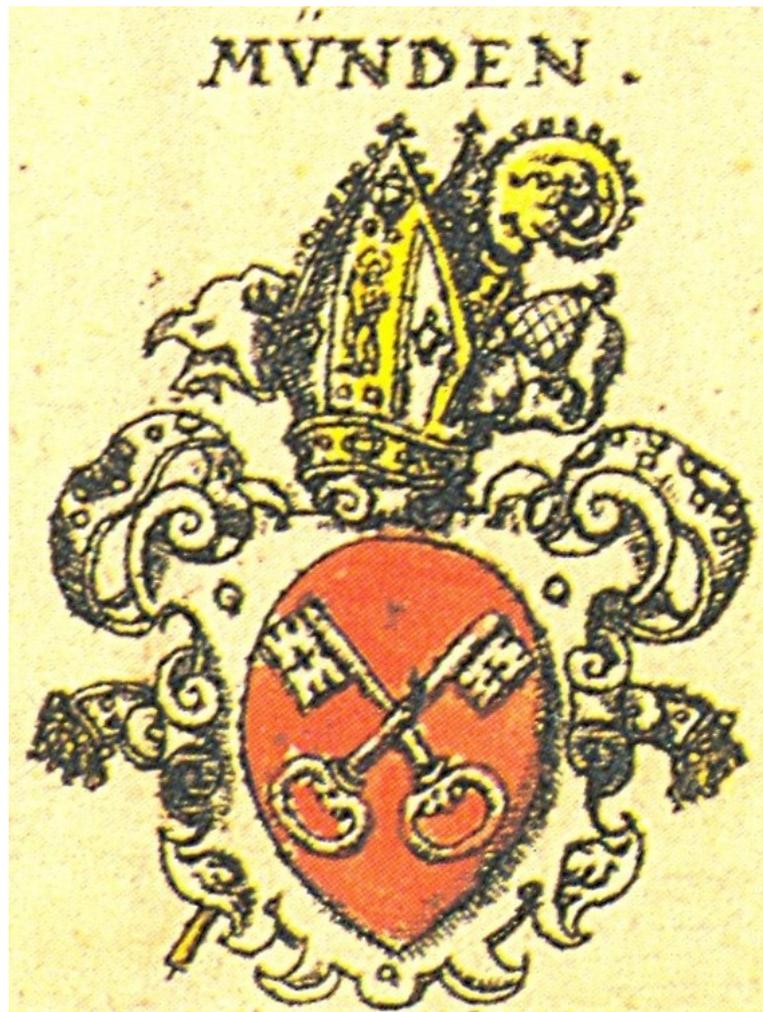
Wo die Freigerichte in dem Gericht über handhafte Tat eine Strafgewalt wirksamster Art bewahrt hatten, kam leicht der Gedanke, sich ihrer auch anderweitig zu bedienen. Wem Recht von zuständiger Seite geweigert wurde, der konnte sich solches anderweitig einfordern. Der Freischöffe, welcher sich verkürzt glaubte, sah sich in dem Kreise seiner Genossen nach Hilfe um, und der Königsbann schien ihnen besondere Berechtigung zu geben. Wie sich die Freigrafen von königlicher oder kaiserlicher Macht nannten, betrachteten sie sich als Teilhaber und Vertreter der Reichsgerichtsbarkeit, welcher es oblag einzuschreiten, wo der gewöhnliche Richter Recht versagte oder Ungericht geübt hatte. Dabei blieb der alte Rechtsboden in gewisser Weise geltend. Klage konnte nur eingebracht werden, über Verbrechen, bei welchen handhafte Tat möglich ist, bei Diebstahl, Raub, Mord, unrechtmässiger Fehde, nur Meineid wurde noch herangezogen. Ankläger durften allein die Freischöffen sein, sonst blieb das Verfahren das von jeher geübte.

Diese gesamte Neubildung hängt in keiner Weise mit der alten Freiheit zusammen. Die Ansicht, die Grafengerichte hätten fortbestanden, weil sie der Forderung und dem Bedürfnis zahl- und einflussreicher Freien entsprachen, ist unhaltbar. Ihre zweite Periode, die der Vemeerichte, ist weniger auf die sogenannten Freien, als auf die fürstlichen und adeligen Stuhlherren zurückzuführen, welche den grössten Vorteil aus ihr zogen.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt langsam die Umgestaltung, welche den Freigerichten frisches Blut zuführte. Zugleich finden sich die Anzeichen einer Heimlichkeit. Der Freischöffenstand, sich selbst ergänzend, fing an sich abzuschliessen und eigene Formen und Gebräuche einzuführen, welche er geheim hielt. Die einfache Verpflichtung, welche der neue Freischöffe eingehen musste, wurde zum Veme-Eid.

Im Mittelalter entstanden leicht neue Rechte, indem die einmal geglückte Inanspruchnahme die Grundlage bot und als Beweis für den alten Gebrauch galt. So gab der Reichsbegriff, wie er ausgedeutet wurde, den Freien Anlass, ihre Gerichtsbarkeit über die engen Grenzen der Sprengel auszudehnen. Er begünstigte ein allgemeines Schöffentum, an welchem auch Nichteingesessene, nicht dem Lande selbst Angehörige teilnehmen konnten. Schon um 1300 gab es in Wesel Freischöffen.

Da die Freigrafen nunmehr an Bedeutung gewannen, suchte man dort, wo es keine gab, neue zu schaffen. Nachdem der Bischof von Minden unter Ludwig dem Bayern den Anfang gemacht hatte, bewarben sich bei Karl IV. zahlreiche Fürsten und Herren aus Westfalen und den benachbarten Ländern um Freistühle.



Wappen des Bistums Minden von 1605